

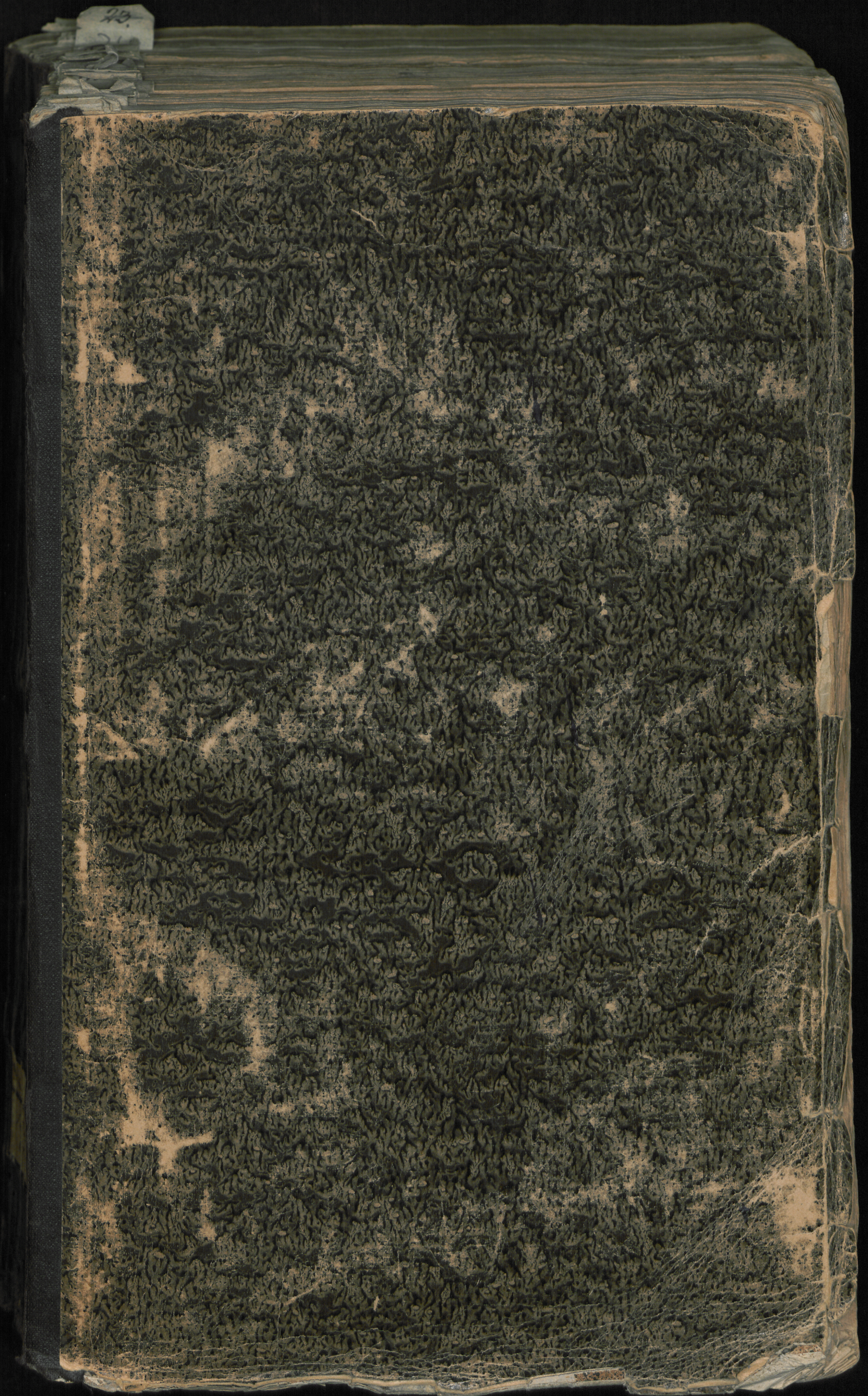
Succincter Auszug/ Auß der gründlichen Beantwortung/ Welche dem/ Nomine Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog Carl Leopold Zu Mecklenburg Schwerin/ Am Käyserlichem Hofe Distribuirtem gedrucktem Summarischem Extract, Der in Jure et Facto Vermeintlich gegründeten Deduction-Schriff/ Uber das Rostockische Accise-Wesen/ entgegen gesetzet ist

[S.l.], [ca. 1715]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837848938>

Druck Freier  Zugang

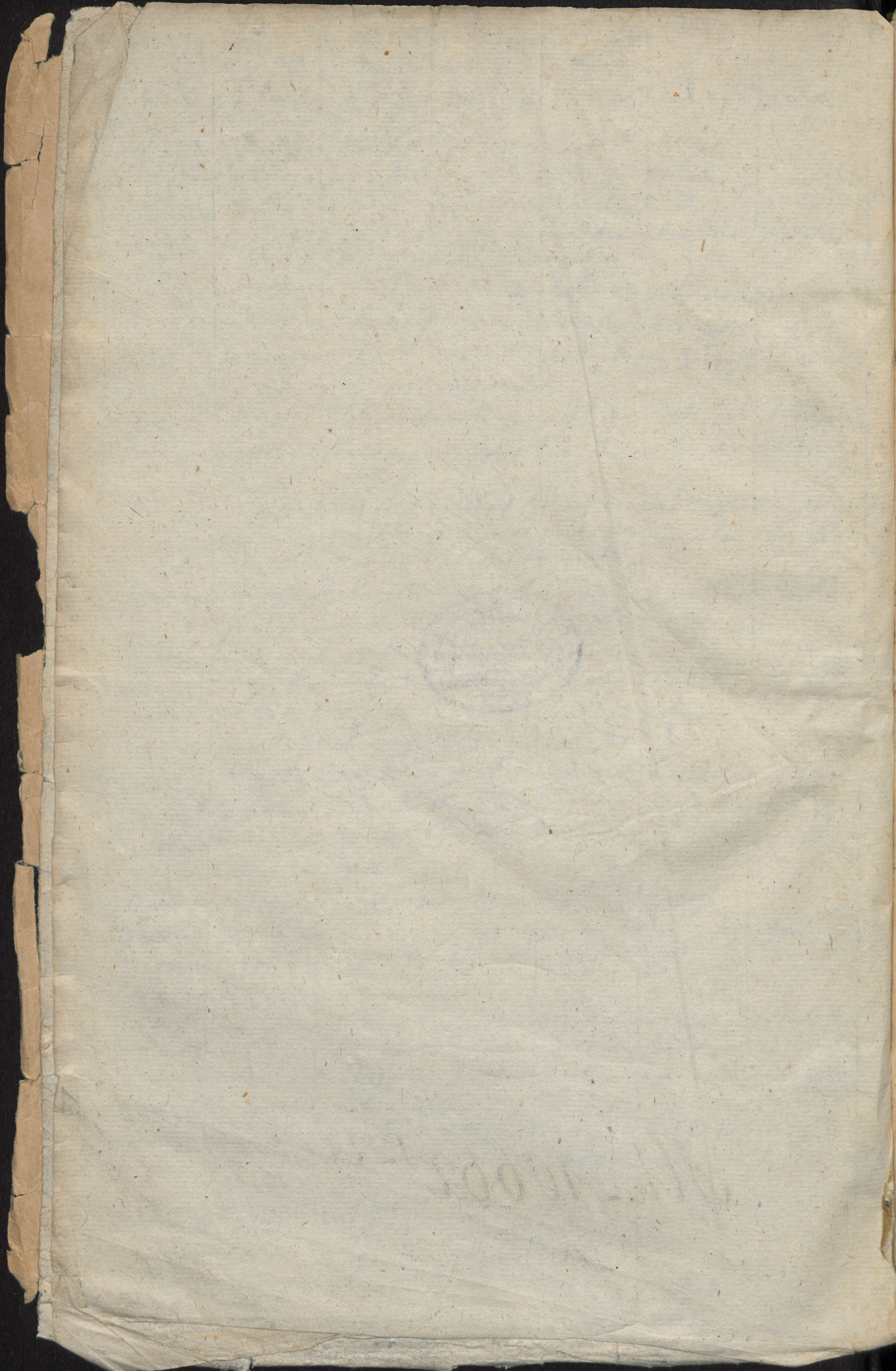




145
210
145
145



Mk-10662. 1-28 <Man?>



23
24

12

Succincter
Auszug /

Auß der gründlichen Beantwortung /

Welche dem /

Nomine Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Herzog

Carl **L**eopold

^{Su}

Mecklenburg **S**chwerin /

Am Kaiserlichem Hofe

Distribuirtem gedrucktem Summarischem

EXTRACT,

Der

IN JURE ET FACTO

Vermeintlich gegründeten

DEDUCTION-Schrift /

Über das

Rostockische

ACCISE-**B**esen /

entgegen gesetzt ist.

15

Succinifer

PHYSICUS

Dei et Archiducis Leopoldi

Imperialis

Nominis et Sive. Sive. Sive.

PHYSICUS

PHYSICUS

Ex Bibliotheca
Academica
Rostockensis

EXTACT

IN JURE ET FACTO

DEDICATIO

PHYSICUS

ACCISE - PHISICUS

PHYSICUS



Leichwie nicht alle Kayserliche Freye Reichs-
Städte in allen gleiche Jura haben ; also sind auch
nicht alle Land-Städte auf gleiche Maase Unterthan :
(a) Worüber etlicher Orten gewisse Verträge/
und Leges parendi & imperandi aufgerichtet / wie
fern ihre Rätthe und Stadt Obrigkeiten von den
Landes-Fürsten sich regieren lassen und gehorchen
sollen. (b) Weßhalben diese Städte einen mixtum
Statum , und viele Spuhren ihrer alten Freyheit ha-
ben. (c) Absonderlich haben diejenige Städte / wel-
che in den / in vielen Reichs-Abschieden gemeldten und tolerirten Anseati-
schen Bünde (d) mit gestanden / sich grosse Freyheiten und Exemtiones vor
andern Municipal , oder simpliciter so genannten Land-Städten erworben /
wovon die Stadt Rostock ein merckliches Exempel ist / als welche so gar
in theils alten Reichs-Matriculn als eine Reichs-Stadt befindlich ist. (e)
Nachdem aber endlich die Stadt auf gewisse Maase Anno 1573. sich denen
Durchlauchtigsten Hn. Hn. Herzogen zu Mecklenburg wieder ergeben ; so hat
dieselbe nebst vielen andern hochwichtigen Vorzügen / und simulacris juris
Civitarum immediatarum , auch das Recht und die Gewalt beybehalten in
dem Erb-Vertrag d. Anno 1584. S. 54.

„ Daß sie alle Bürgerliche Onera , als den hundertsten Pfening /
„ Hauß- und Kopff-Geld / und andere dergleichen Bürgerliche Collecten /
„ damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine / und nicht
„ der fremde Mann mit beschweret würde / tam propter commodum & uti-
„ litatem , quam propter necessitatem urbis , auch uner sucht der Regieren-
„ den Lands-Fürsten / nach wie zu vorn / ihrer Gelegenheit nach / anzu-
„ legen Macht haben solte.

Und gaben die damahls Regierende Hn. Hn. Herzoge zu Mecklenburg
der Stadt Rostock auf 30. Jahr / gegen Erlegung eines Jährlichen Reco-
gnition-Geldes / die Freyheit / auch den fremden Mann zu collectiren
und

(a) Ludolph Hugo de statu reg. Germ. c. IV. S. 25. (b) Seckendorff teut-
scher Fürsten Staat. P. I. c. 4. S. 3. p. 46. (c) Reinking de Reg. Sec.
& Eccl. L. I. Class. 4. c. 20. n. 5. (d) Rabb. zu Speyer d. A. 1542.
S. Demnach haben Wir auf der Chur-Fürsten 58. Rec. Imp. Spir. d. A.
1544. S. Demnach haben wir auf der Chur-Fürsten 33. Rabb. zu Aug-
spurg d. A. 1566. S. Die Hain- und See-Städte belangend 2c. 50.
(e) Rabb. zu Wienn d. A. 1460. auf Freytag nach des Heil. Creuzes-
Tag exaltation. ibi ist Rostock unter den daselbst erschienenen Städten
befindlich. Rabb. des Tages nach Vici zu Nürnberg d. A. 1467. ibi
in matricula Rostock 25. Pferd / 60. zu Fuß.

und Accisen zu fordern / und verpflichteten sich vor sich / und dero Nachkommen / daß wenn die Stadt der fernern Anlegung der Accisen und des Strand-Geldes bedürftig seyn würde / daß sie auf der Stadt unterthänigsten Bericht
» Zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der Accisen oder fernere Anlegung deren / gegen Überreichung gewöhnlichen Reversal-Briefses verwilligen wolten.

Und sind zu Einnehmung dieser Gelder vermöge Erb-Vertrages de Anno 1584. S. 49.

» Sechs besondere wolbeglaubte Erb-geseffene Persohnen auß der Bürgerschaft / zu Casten, Herrn und Einnehmern durch die hundert Männer wegen der Gemeine erwählet / und ihnen alleine / auf vorher geschwornen Eyd die Einnahme der Accisen anbefohlen worden / welche von diesen Einkommen
» das dem Landes-Fürsten versprochene Recognition-Geld abtragen / das Tieff oder den Hafen erhalten / und die Stadt-Schulden abzahlen müssen. Vide Erb-Vertrag d. Anno. 1584. S. 50.

Alle diese in den Erb-Verträgen radicirte und fundirte Principia hat des jezt zu Mecklenburg Schwerin Regierenden Herrn Herzoges Durchl. Ministerium vornemlich damit aufzuheben gesucht : daß die Anleg- und Erhöhung der Accise vor einen Eingriff in die Fürstl. Territorial-Jura zu halten sey / auch daß die Herzoge Anno 1620. die Accise nicht ehe concediren wolten / biß die Stadt die Accise pro Concessione ex mera Principis gratia dependente angesehen ; daß die Stadt Ihro Durchl. jederzeit für ihren Richter in Accise, Sachen gehalten ; und daß wegen unterlassener Ansuchung um die Accise, und der dabey von dem Magistrat unternommenen Malversation, Serenissimus dessen hohe Territorial-Jura zu vindiciren befugt sey.

Es hat aber die Stadt An. 1614. da die Zeit der 30. ihr in dem Erb-Vertrag d. Anno 1584. zu Eintretung der Accise erlaubten Jahre verfloßen gewesen / nicht also fort die neue Concession der Accise erhalten können / weil die damalige Regierende Herrn Herrn Herzoge zu Mecklenburg / Adolph Friedrich I. und Hans Albrecht II. noch unmündig / und sub tutela der damaligen Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg gestanden ; doch gleich finita tutela An. 1620. die Concession und Augmentation erhalten : Daher es falsch ist / daß diese Hrn. Hrn. Herzoge nicht eher der Stadt die Accise ertheilen wollen / biß selbige An. 1620. erkannt / daß es eine Fürstliche Concession sey : indem schon lang zuvor in S. 45. Erb-Vertrags / d. a. 1584. solches agnosciret worden.

Wann auch nachmahls Anno 1633. und 34. die Ritterschafft auf den Land-Tag die Stadt Rostock für den Landes-Fürsten verklaget haben soll ; ist dieses nicht für einen gerichtlichen Proceß, noch der Landtags-Abschied für ein Urtheil anzusehen / sondern da bekantlich auf den Land-Tagen keine Proceß-Sachen vorkommen / ist alles was darauf vorgehet / pro deliberationibus & conventionibus inter Principem & Status, und der Landtags-Abschied pro communi placito & Recessu utriusque consensu facto um desto mehr zu halten / da die Stadt Rostock vermöge Erb-Vertrags S. ferner soll und will gemeine Stadt ic. p. 15. einen Landtags Abschied nicht agnosciren darff ; » so ferne er ihren Privilegien und Gerechtsamen zu
» wieder.

Alß auch Anno 1672. die damals regierende Hrn. Hrn. Herzoge zu Mecklenburg Christian Ludwig, und Gustav Adolph der Stadt die Accise oder Anlags-Bude den 2. Julii versiegeln lassen / so hat die Stadt sich bey Ih. Kayserl.

23
24
Kaysrl. Majest Leopoldo I. Glorios. Mem. darüber beschwehret / und deß
halb Mandata, auch ein Mandatum arctius attentatorum revocatorium de
d. 14. Decembr. 1673. erhalten / daher erhellet / daß schon damahls in Ac-
cise Sachen Ihro Kaysrl. Majest. Richter gewesen / und die Landes-Für-
sten solche Jurisdiction nicht private exerciret haben.

Ferner hat Herr Herzogs Gustav Adolph P. M. Fürstl. Durchl. in einem
Brieffe d. d. Güstrow den 12. Jan. 1674. der Stadt die Accise auf 4000. fl.
jährlich einzutreiben erlaubet / und darinnen bezeuget / daß die Stadt auch
bey Herrn Herzogs Christian Ludwig Durchl. darum angehalten / welches denn
genug seyn könnte / wenn gleich keine Concessio expressa von Herrn Herzog
Christian Ludwig sich fünde; weilen die Landes-Fürsten / per §. 51. deß
Erb-Vertrages d. a. 1584. sich verbunden / daß sie auf der Stadt Zu-
schreiben gegen Rückstellung deß Reversal-Briefes alsofort der Stadt die
Accise wiederum concediren wollen. Kurz aber nach dieser Concession
Anno 1677. den 22. August sind in Rostock 744. Häuser abgebrandt / und
haben dannenhero bey weiten keine 4000. fl. Jährlich auß der Accise er-
hoben werden können / und fället also hierunter der Fürstlicher Seits
prätendirte grosse Calculus von 150000. fl. um desto mehr weg / da Herr
Herzog Friedrich Wilhelms P. M. Durchl. welche lange in Rostock residi-
ret / wegen der Accise an die Stadt keine Unforderung gemachet / sondern
ihr Anno 1712. den 19. Decembr. ein neues Accise-Reglement zu publiciren
erlaubet.

Dahero kan nun die wegen prätendirter üblen Administration der Ac-
cise à Serenissimo Antecessore non instituta actio ad Serenissimum Successo-
rem, als jegigen Herrn Herzogs Durchl. um so viel weniger transmittiret
worden seyn / als Seine Durchl. nicht im geringsten auch anderwärts Ih-
rer Durchl. Hrn. Hrn. Vorfahren factum erkennen / noch ex ipsorum con-
tractibus obligiret seyn wollen: Und ist dannenhero auf die von 4. Chur-
Fürstlichen Universitäten gegebene Responsa nichts zu bauen / weilen man
ihnen so wohl alle oberzehlte Umstände / und den Rahmen der Stadt Ros-
tock / als auch die Litispandez in Summo dicasterio Aulae Caesareae ver-
schwiegen / indem schon den 28. Martij und den 12. Maij. 1714. in hac cau-
sa Reichs-Hoff-Raths Conclusa ergangen waren / und den 20. Decembr. ej. a
dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Schwerin anbefohlen war / wann Er
in puncto malversationis etwas zu Recht beständiges vorbringen könnte /
solte solches für dem Reichs-Hoff-Rath geschehen. Dannenhero auch per
Recess. Imp. Nov. d. a. 1654. §. zu dermaliger gründlicher 96. so viel das
Factum angehet / auf diese Responsa nicht zu attendiren / gleichwie man es
auch bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath in Praxi nicht anders hält.

Allein der Fürstliche Hoff kehrte sich an keine Litispandez, sondern
auf seine Responsa, deren man um Geld viel haben kan / bauend / ließ er
den 19. Febr. a. c. die 3. Burgermeistere / und 3. gelährte Raths-Herren
zu Rostock / auß dem Fundament der bey der Accise gebrauchten Malver-
sation, da doch nicht sie / sondern die von denen hundert Männern bestellte
Raths-Herren mit dieser Administration zu thun gehabt / arrestiren / und
durch den Fiscalem criminaliter belangen. Weil aber Ihro Durchl. in Cri-
minalibus, vermöge deß Erb-Vertrags de Anno 1584 § wenn sich ein
Fall zuträgt u. selbst nicht Richter seyn können / sondern Ihro Kaysrl. Majest.
und die höchste Reichs Dicasteria nur darinnen zusprechen haben /
und einfolglich Er. Durchl. Fiscalis kein validum jus agendi hat / so hat nach
Detention deß Magistrats ein gewisser Dr. Kohl nomine einiger Aemter /

als deren bevollmächtigter Procurator, sich melden müssen. Weil aber nur
4. Gewercke in Rostock zu das Amt der Sechzehner und Hundert Männer
als des äussern oder grossen Rathes gelangen können; als hat die gute
Stadt desto mehr zu hoffen / daß der Hochpreißliche Reichs Hoff Rath
auf dieses Dr. Kohlen Anklage nicht reflectiren werde; vor allen da das
Fürstliche Ministerium ex S. Wann sich ein Fall zuträgt zc. Erb. Vertrags
d. 1584. selbst gestehen muß / daß wann

„ der Rath allein / oder Rath und Gemeine zugleich / wider den Landes-
„ Fürsten etwas verbrechen / Ihre Fürstliche Gnaden sie bey dem Kayserl.
„ Cammer. Gericht besprechen wollen.

Wann nun alle Churfürstl. Universitäten das Præsum Crimen Bur-
germeistere und Rathes / pro Crimine læsæ Majestatis, vel potius superioritatis
territoralis halten / so siehet ein jeder / daß Ihre Kayserl. Majestät hierunter
Richter seyn / und der Fürstliche Fiscalis pro Procuratore Serenissimi gehalten
werden müsse / da bey diesem gleicherzehltem Fall der Fiscalis außgelassen /
aber in den immediatē darauff folgenden Worten expresse genannt / und
außgedruckt wird.

„ Da aber obgedachter Rath und Gemeine sonst wieder jemand de-
„ liquiren würde / und der Beleydigte den Rath und Gemeine selbst nicht
„ beschuldigen könnte / oder wolte / so soll männiglich / darunter Ih. Fürstl.
„ Gnaden Fiscalis mit begriffen seyn soll / zugelassen seyn / den Rath und
„ Gemein mit ordentlichen Rechten vor Ihre Fürstl. Gnaden zu beschul-
„ digen.

Wer siehet nun nicht / daß der Fiscalis in dem ersten Casu nichts zu sa-
gen / und dessen Klage einzig und allein in jetzt erwehntem Casu statt ha-
be. Weil aber gleichwohl die Fürstl. Mecklenburg. Schwerinische Commis-
sarii den 5. Martij A. C. in dieser vermeinten Causa Fiscalina ein Urtheil zu spre-
chen sich unterstanden / und die Stadt davon appelliret / die Appellation
auch angenommen worden / so solte wegen solcher Appellation Burgermeis-
tere / Rath und hundert Männer alsofort auff freyen Fuß gesetzt worden
seyn / weil der S. wann sich ein Fall zc. ferner so lautet :

„ Da dann der Rath von gesprochenen Urtheil appelliren wolte / soll zu
„ des Kayserl. Cammer. Gerichts Erkenntnuß stehen / ob auff denselben
„ Criminal. Fall die Appellation statt habe / und die Sache am Kayserl.
„ Cammer. Gerichte angenommen werden möge / und soll der Rath pen-
„ dente cognitione in keinen Weeg beschweret werden.

Es ist demnach klar / daß Burgermeistere und Rath bey der eingewan-
ten Appellation das Fürstl. Mecklenburgische Privilegium de non appellando
im geringesten nicht violiret / als welches erstlich Anno 1651. und also 80.
Jahr nach der Stadt Rostock Privilegia dem Durchleuchtigstem Hause Meck-
lenburg concediret worden / wannhero die darinn enthaltene Clausula
Salvatoria.

„ Uns und sonst männiglich an seinem Recht ohne Schaden; der Stadt
allerdings zu gute kommen muß. Solte aber sich noch ein älteres Privile-
gium de non appellando finden / als das de Anno 1651. und das noch äl-
ter / als die Rostockische Erb. Verträge wäre; so hätten sich doch die vor-
mahlige Hrn. Hrn. Herzoge zu Mecklenburg dessen / so viel Rostock betrifft /
und der Jurisdiction in Criminalibus begeben.

Was den der Stadt auffgebürdeten Meineyd betrifft / kan selbiger
nimmermehr erwiesen werden / auch könnte man die Præsum Malversatio-
nem leichtlich ablehnen / wann bey der im November vorigen Jahres ge-
schehen

23.
24.

sehenen gewaltsamen Occupation der Accise Bude / nicht alle der Stadt zu Demonstration ihrer Unschuld dienende Rechnungen und Brieffschafften / als welche auff der einen Seyten die Einnahme / und auff der gegenüber stehenden die Ausgabe richtig anzeigen / gewaltsamlich entwandt / und leyder in des Fürstl. Mecklenburgisch - Schwerinischen Ministerii Hände gerathen wären.

Man möchte zwar auch Fürstl. Schwerinischer Seyts die neuere Wahl Capitulation allen obigen auß den Erb-Verträgen gezogenen wohlgegründeten Argumentis entgegen sehen / und sagen wollen / daß die höchste Reichs-Gerichte allhier nicht fundatam intentionem hätten / so dienet hierauff zur Antwort / daß in dem Art. 15. Capitul. Carolinæ nichts mehr enthalten / so zu des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Intention dienen könnte / als in dem Artic. 3. Capitul. Leopold. & Art. 3. Cap. Joseph. befindlich; dann da die Stadt keine unziemliche hässige Verbändnisse / Verstrickung und Zusammenhung mit andern vorgenommen / sondern nur bey der schon Anno 1523. ad vincula Petri 1. Aug. mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter und Landschafft auffgerichteten / und nun fast in die 200. Jahr habenden ewigen Erb-Union bleibet / so kan das / was der Capitulationi nov. wegen der Landfassen Bündniß mit Außwertigen / inseriret ist / hieher nicht appliciret werden. Und da die Ritterschafft des Herzogthums Mecklenburg schon seit 50. Jahren mit denen Herrn-Herrn Herzogen in Mecklenburg in lite befangen / müssen dero Consortibus, der Stadt Rostock / die im Ende des 15. Art. befindliche Worte:

„ Daß da die Streitigkeiten vor den Richter mit Recht verfangen
„ wären / solche auff schleunigste außgeführt und entschieden werden
„ sollen.

Auch zu Nutzen kommen / und zu ihren Vortheil in Observanz gebracht werden.

Wann auch ferner in dem 19. Art. diese Worte befindlich:

„ Wann aber die Jurisdiction fundiret / so wollen Wir dannoch ehe und
„ bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihrem Be-
„ richt und Gegen-Notdurfft zuorderst vernehmen (gestalten bey
„ dessen Hinterbleibung ihm verstattet und zugelassen seyn soll / solchen
„ Mandatis keine Partition zu leisten) und wann alsdann sich befinden wür-
„ de / daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben / den Process,
„ schleunig / doch mit Beobachtung der Substantialien abhelffen / im-
„ mittelst sie gleichwohl zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit an-
„ weisen.

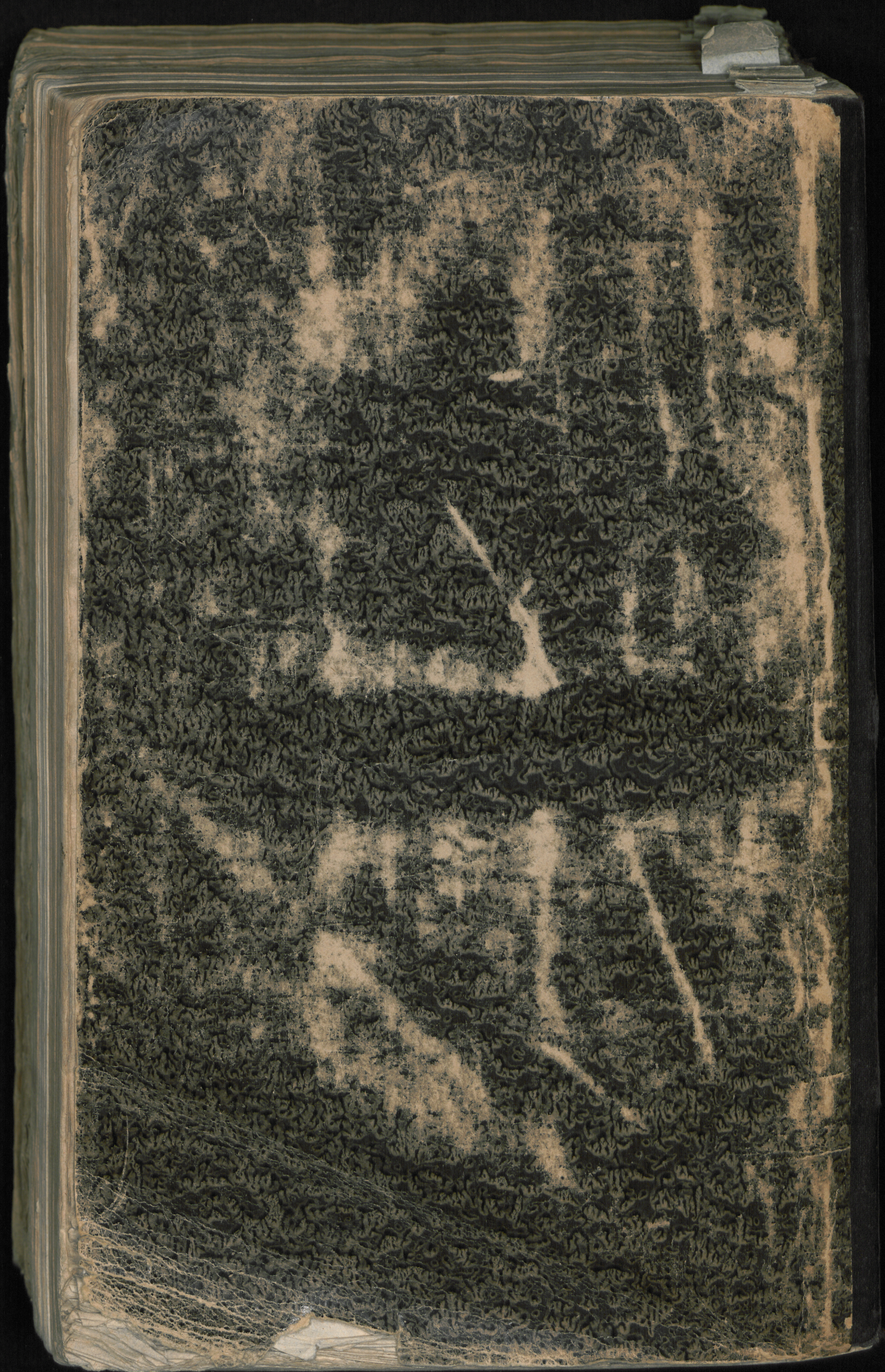
So sind solche Worte zuorderst ad hunc casum, da die Stadt Rostock in allen Stücken so gar passivè die summa Dicasteria pro judice competente einzig und allein vor der Zeit aller solchen Capitulationen expresse stipuliret hat / ganz und gar nicht zu appliciren / es sey dann daß man ein Absurdum darinnen præsumiren wolte / ob hätten die Herrn Electorales die Stadt ungehört / umb ihre / für andern Municipal-Städten habende Jura bringen wollen / quod sacrilegum est statuere: Ja wann auch diese Vorrechte nicht wären / so lauffen doch die Capitulationes nicht gegen die Intention der Stadt / sondern sind derselben in allen favorabel. Dann da Anno 1713. des Herrn Herzogs Carl Leopold Durchleucht / der Stadt die Accise auffdringen / auch sonst ratione juris præsidii dieselbe über alles Herkommen graviren wolte / appellirte die Stadt an den hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath / welcher darauff ein Rescript und Bericht den 28.

Martij

Martij 1714. erkannte / der Fürstl. Hof erstattete seinen Bericht und Gegen-Nothdurfft in Exhibito sub presentato d. 12. Apr. 1714. und verhoffte dadurch dieses Rescript unkräftig zu machen; Allein die Fürstl. Gründe waren dazu nicht hinlänglich/daher auch das Conclusum vom 28. Martij den 12. Maij 1714. confirmiret wurde. Hierauff ertheilte der hochpreißliche Reichs-Hof-Rath noch ferner dem Schwerinischen Hofe den 3. August. auff dessen fernere Nothdurfft und Anhalten / in Literis ad Imperator. sub dato 15. Junij & presentato 10. Julij, eine zwey monatliche Frist ad parendum. Da aber der Fürstl. Hof noch mit ferneren Attentatis, als mit gewaltsamer Occupation der Accise Bude fortfuhre / ergieng den 20. Decemb. 1714. erstlich ein Mandatum S. C. an den Herrn Herzog / und da / an statt auch demselben nachzukommen / der Schwerinische Hof die jeko Reichs- ja fast Welt- kündige harte Proceduren mit Burgermeister / Rath und hundert Männer vornahme / kahmen noch weitere Mandata arctiora S. C. den 9. Martij 1715. heraus / daß also / da alle diese Legales modi vom hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath observiret worden / wohl dieser Art. 19. dem Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Ministerio è diametro zu wieder / und da die Zeit des Ihrer Durchleucht ad Partitionem präfigirten Termini bimestris schon vor 2. Monathen verlauffen / so lebet die höchst- bedrängte Stadt der ungezweifelten Zuversicht / daß endlich Ihre Kayserliche Majestät ob Dero allergerechtesten / in Dero mit lauter consummatissimis Viris besetzten Reichs-Hof-Rath post maturam deliberationem abgespröchenen Decretis, allergnädigst halten / und da wieder den Tenor des / vom Kayser Ferdinando III. & Leopoldo Aug. & Glor. Memor. der Stadt Guardien-Brieffes die gute Burgermeistere / Rath und hundert Männer zu Rostock durch das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium
„Betrußt / pressiret / aehemmet / belendiget / überfallen / besetzt und
„gefänglich bestrickt worden /

Welches beyde Augustissimi Concedentes bey Poen. 40. Marcq. Löthigen Goldes / allen und jeden Hoch- und Niedern Reichs-Ständen verbohten / und der Stadt alle Handlung zu Wasser und Lande sperren; So werden ja endlich Ihre Kayserl. Majest. alle Dero gerechteste Verordnungen / durch die Nieder-Sächsische Crayß aufschreibende Fürsten zur Execution bringen zu lassen in Gnaden geruhen / damit einmahl die jekt unter den Wellen der Trübsahl wackende Stadt Rostock auß aller ihrer Noth emergiren / und der darinnen fast erstorbene Handel- Wandel- Flor- und Ruhe-Stand wieder aufblühen möge.





SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Herzog lenburg / als ihren Landes- Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / mit den Herren Herzogen gemachten Pactis oder Erb- Vorträgen / wie Privilegia und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten ; worunter no diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Münz- Gerechtigkeit / frey ihres Statt- Regiments, und dem Jure Compationatus bey der Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidi, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten ; collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei Erkennlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer G und Spietal- Güther- Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d Kaysern zu Kaysern / und von Lands- Fürsten zu Lands- Fürsten co ertheilte Privilegia und Erb- Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitl Des letzt verstorbenen Herrn Herzogs zu Mecklenburg Schwer Wilhelm pia memoriae Durchl. hat das Mittel gefunden / die St persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus C und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlassen dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Herzogs Friedrich Wilhelms S des jetzt- regierenden Herrn Herzogs Durchl. allerhand Mittel hervor die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit se auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt S sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kle So verbathe Bürgermeister / Racht / und hundert Männer (welche e seynd / so die ganze Bürgerschaft repræsentiret :) solches unterthan Se. Durchl. durch dero Rächte einige einfältige arme Bürger privati mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils und B. M. Racht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu so appellirten B. M. Racht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. A preißl. R. S. R. und erhielten auch rations juris præsidii, accisarun nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, we gen noch nicht bezahlter Lands- Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge horis

